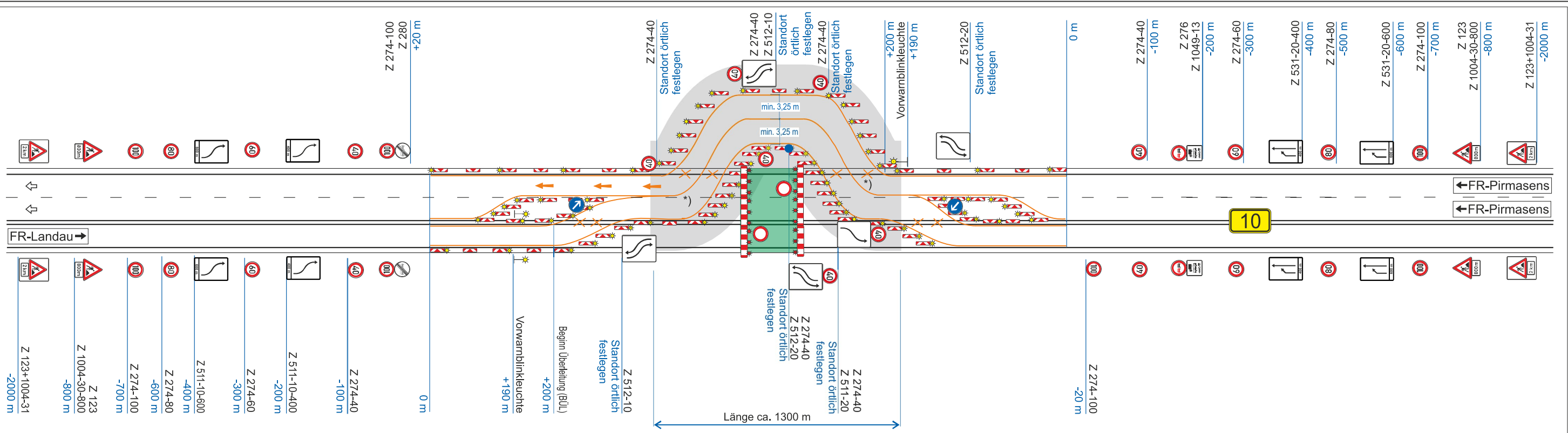




Regelplan C I / 10

modifiziert

Arbeitsstellenumfahrung mit
Behelfsfahrbahn

Querabspernung

durch einseitige Leitbaken mit
einseitiger gelber Warnleuchte
auf jeder Leitbake,
Abstand 9 m
Verschwenkungsmaß ca. 1: 20
Abstand quer max. 0,6 m

Fahrstreifenbegrenzung

durch gelbe Markierung,
Folie 12 cm, Typ II, P6

Längsabspernung

durch einseitige Leitbaken
Abstand von 18 m,
Warnleuchte auf jeder
zweiten Leitbake

*) die Verschwenkungen sind
mittels Schleppkurven zu
bemessen, bei Bedarf sind
linsenförmige Trennbereiche
einzurichten

Stand: 05.2021 inkl. Korrektur 05.2022



Die nicht mehr zutreffende stationäre
Beschilderung ist außer Kraft zu setzen
und nach der Baumaßnahme wieder
herzustellen.
Die Beschilderung ist mit Auskreuz-
vorrichtungen berührungsfrei abzudecken.
Keine Verwendung von Klebeband.

Alle Verkehrszeichen und -einrichtungen müssen stets gut zu erkennen sein, und
ordnungsgemäß befestigt und standfest aufgestellt sein.
Die Anbringung der Verkehrszeichen und -einrichtungen an bestehender ortsfester
Beschilderung, sowie an bestehenden Rückhaltesystemen ist untersagt.
Geeignete und zugelassene Aufstellvorrichtungen sind zu verwenden.
Die Verwendung von Einschlagfüßen/Einschlagpfosten ist ebenfalls untersagt.

Bemerkungen:

- Standorte der Verkehrszeichen sind örtlich festzulegen.
- Standorte der Verkehrszeichen an die Örtlichkeit erfolgt durch
Anordnung der zuständigen Straßenm./Baubüro/Bauaufsicht.
- Die Beschilderung ist nach RUB und RSA in der zur Zeit aktuellen
Fassung auszuführen.
- Die Verkehrszeichen müssen in Reflexionsklasse RA 2 Aufbau
B oder C nach DIN 67520:2013-13 ausgestattet werden,
ferner müssen sie mit dem RAL Gütezeichen versehen sein.
Für Zeichen 205 und 250 ist eine weitere Kennzeichnung
bestehend aus Kennziffer des autorisierten Verkehrssicherungs-
unternehmen, Quartal und Herstellungsjahr zwingend erforderlich.
- Auskreuzungen von Verkehrszeichen
- Sind Schilder auszukreuzen, hat dies mit mobilen, berührungsfreien
Auskreuzvorrichtungen gemäß ZTV-SA sowie DIN 67520
Teil 4 zu erfolgen.
- Die Breiten der Auskreuzvorrichtungen müssen wie folgt
ausgeführt werden:
 - Verkehrszeichen bis Größe 3 = 50 mm
 - Verkehrszeichenflächen bis 3,0 m² = 75 mm
 - Verkehrszeichenflächen über 3,0 m² = 100 mm

- Bei wegweisender Beschilderung sind ggfls.

Teilauskreuzvorrichtungen zu verwenden.
Sämtliche mobilen Auskreuzvorrichtungen müssen mit Folie
Typ RA3/C und Schutzlaminat versehen sein.
Eine Verwendung von Klebeband auf stationärer Beschilderung/
Wegweiser ist verboten !
Alle VZ 455 (Umleitung) sind in Größe 2 (900 x 600 mm) und mit
Folientyp RA 2 auszuführen.
Alle VZ 458 (Plantafeln) sind in Größe (2000 x 1250 mm) und mit
Folientyp RA 2 auszuführen.
Alle Wegweiser, montiert über den VZ 455 sind mit Folientyp RA 2
auszuführen.
Die Darstellung von VZ, Beschilderungen sind unmaßstäblich.
Die min. Anzahl der Absperrschranken ergibt sich aus
den Vorgaben der RSA und den örtlichen Gegebenheiten.

In den Einmündungen und Abzweigungsbereichen der Umleitungsstreckenführung sind an den
entsprechenden Standorten alle VZ 455 in entsprechender Anzahl zu stellen, wobei je nach
Streckenführung, besonders in Kurvenbereichen, die bestmögliche Position und „Richtungslenkung“
hinsichtlich der Aufstellorte zu wählen ist. Die genauen Standorte der VZ sind mit der
Bauüberwachung abzustimmen.

Verkehrskonzept

Landesbetrieb Mobilität
Kaiserslautern



				Anlage: 1
				Blatt Nr.: 6.0
				Reg. Nr.
Nr.	Art der Änderung	Dat.	Zel.	Datum
		bearbeitet		
		gezeichnet		
		geprüft		
		Zeichnung:		
		Maßstab: ohne		
Aufgestellt: Landesbetrieb Mobilität Kaiserslautern		geplanter Ausführungszeitraum: 2026		